STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Rechtsamt	18.06.2013	1520/13 - I/332

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	24.06.2013		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers und eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IX (Steindorf)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IX (Steindorf) wird

Herr Klaus Martin, geboren am 12. 05. 1947
Hauptstraße 19, 35579 Wetzlar
als Ortsgerichtsvorsteher
und
Herr Manfred Schwarz, geboren am 30. 05. 1956
Riegelsteinstraße 21, 35579 Wetzlar
als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher vorgeschlagen.

Wetzlar, den 18. Juni 2013

D e t t e
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Amtszeiten des Ortsgerichtsvorstehers Klaus Martin sowie die des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers Norbert-Heinrich Schenk enden am 06. 03. 2013. Herr Schenk steht für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung. Daher ist eine Neuwahl erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl. I S. 113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Steindorf hat in seiner Sitzung am 20. 12. 2012 Herrn Martin und in der Sitzung am 04. 06. 2013 den bisherigen Ortsgerichtsschöffen Herrn Schwarz einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen.

Herr Martin und Herr Schwarz haben sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.